

Der Wahlausschuss

1. nimmt Kenntnis von den für die Einteilung des Wahlgebietes maßgebenden Vorschriften für die Kommunalwahl 2014 und den Ausführungen des Wahlleiters hierzu und
2. beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese Wahlbezirke entsprechend Modell A (Vorschlag der Verwaltung) abzugrenzen.

Alternativ

3. beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese Wahlbezirke entsprechend Modell B (Vorschlag aus dem letzten Wahlausschuss – CDU-Fraktion) abzugrenzen.